B e g r ü n d u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Bönen Nr. 8 gem. § 2 Abs. 7 BBauG.

In dem am 24 . 11. 1970 durch den Rat der Gemeinde Bönen gem. § 10 BBauG. als Satzung beschlossenen und von der LBR in Essen am 13. 12. 1971 genehmigten Bebauungsplan wurde die vorhandene Bebauung im Geltungsbereich der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 ohne die Aufnahme einer Erweiterungsmöglichkeit der vorh. Bausubstandz unmittelbar durch Baugrenzen erfaßt.

Unter Berücksichtigung der Vielzahl von Bauanträgen zur Erweiterung der vorhandenen Gebäude in diesem Raum beschloß der Rat der Gemeinde Bönen am 18. September 1975, die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen aufzuheben und wie aus dem beiliegenden Änderungsentwurf ersichtlich, neu festzusetzen.

Der Geltungsbereich zur 4. Änderung des Bebauungsplanes wird begrenzt im Norden durch die Bönener Straße, im Westen durch die Hermannstraße, im Osten durch die Hubertstraße und im Süden durch den Fußweg Parzelle 37 aus Flur 4.

Das Plangebiet ist ca. 1,66 ha groß und umfaßt ein allgemeines Wohngebiet in zweigeschossiger offener Bauweise (WA II o).

Die im z.Z. noch rechtskräftigen Bebauungsplan Bönen Nr. 8 getroffene Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung wurde in Anlehnung an den § 17 der BauNVO vollinhaltlich übernommen.

Durch die 4. Änderung zum Bebauungsplan Bönen Nr. 8 werden die anfallenden Erschließungskosten gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht verändert.

Bönen, 29. Januar 1976

(Aspodin)

Diese Begründung hat gem. § 2 (6) BBauG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom 11. 2. 1976 bis 11. 3. 1976 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bönen, 11. 3. 1976

(Schmiedel)
Gemeindedirektor